

*Alfred Bomanns*

*Roßbachstraße 15  
46149 Oberhausen  
18.12.2006*

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen  
Staatsanwaltschaft Duisburg  
Koloniestraße 72

47057 Duisburg

Strafanzeige gegen Unbekannt: Falsche Verdächtigung, Vortäuschen einer Straftat

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhielt eine Vorladung zur Vernehmung als Beschuldigter von KHK Dreyer, Polizeipräsidium Oberhausen. Vorgeworfen wird mir 1. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, 2. Körperverletzung (Anlage 1). Diese Straftaten habe ich **nicht** begangen.

Ich nehme an, es geht um den Vorfall an der ...straße/...straße am 17.11.2006.

Dort hatte mich der Polizeibeamte Patrick H., der als Privatmann unterwegs war, mit Hilfe eines Passanten widerrechtlich festgehalten. Dagegen wehrte ich mich. Mit Schreiben vom 18.11.2006 erstattete ich bei der Staatsanwaltschaft Duisburg Anzeige gegen H. und den Passanten (Anlage 2).

Gegen die herbeigerufene Polizei habe ich **keinen** Widerstand geleistet. Bei ihrem Eintreffen habe ich die Polizeibeamten sofort darüber aufgeklärt, daß H. mich rechtswidrig festhielt.

Eine Körperverletzung habe ich nicht begangen, im Gegenteil: H. warf mich auf den Boden.

Meines Erachtens kann die Ermittlungssache des KHK Dreyer der Polizei Oberhausen nur von einem der Anwesenden in Gang gesetzt worden sein, d. h. von H., dem Passanten oder einem der herbeigerufenen Polizeibeamten. Diese wußten aber alle, daß H. nicht verletzt und zu dem Zeitpunkt nicht als Amtsträger im Dienst war.

Ich stelle Strafantrag.

Hochachtungsvoll

Alfred Bomanns  
Anlage: 2 Blätter



## Staatsanwaltschaft Duisburg

Staatsanwaltschaft, 47057 Duisburg

Herrn  
Alfred Bomanns  
Roßbachstraße 15  
46149 Oberhausen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Koloniestraße 72  
47057 Duisburg

Telefon: 0203 9938-0  
Durchwahl: 0203 9938-  
Telefax: 0203 9938-888  
E-Mail: [poststelle@sta-duisburg.nrw.de](mailto:poststelle@sta-duisburg.nrw.de)  
Bearbeiter/in:

Datum: 16.03.2007

**Aktenzeichen:**  
**147 Js 24/07 A**  
(bei Antwort bitte angeben)

**Ihre Strafanzeige vom 18.12.2006  
gegen Unbekannt  
wegen falscher Verdächtigung u.a.**

Sehr geehrter Herr Bomanns,

das auf Ihre vorbezeichnete Strafanzeige eingeleitete Ermittlungsverfahren habe ich nach Durchführung der Ermittlungen mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt.

Ihre Strafanzeige richtet sich gegen diejenige Person, die für die Einleitung des gegen Sie gerichteten Ermittlungsverfahrens wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte u.a. im Hinblick auf den Vorfall vom 17.11.2006 im Bereich der [REDACTED] Straße/ [REDACTED]straße in Oberhausen [REDACTED] verantwortlich ist.

Anzeigerstatter in dieser Sache war einer der hinzugezogenen uniformierten Polizeibeamten, nämlich Poizeikommissar O [REDACTED] vom Polizeipräsidium Oberhausen, so dass dieser der Beschuldigte ist.

Gegen den Beschuldigten besteht nach Überprüfung der zugrundeliegenden Vorgänge kein Tatverdacht im Sinne Ihrer Strafanzeige.

Der Beschuldigte hat gegen Sie am 17.11.2006 Strafanzeige wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung und Sachbeschädigung an Kfz. erstattet.

Die Anzeige beruhte auf Erkenntnissen, die dem Beschuldigten anlässlich der Sachverhaltsaufnahme bei dem oben genannten Vorfall mitgeteilt worden sind bzw. die er dabei selber gewinnen konnte.

Bei der Sachverhaltsaufnahme ist mitgeteilt worden, dass Sie sich gegen die Fest-

nahme durch den (wenn auch nicht im Dienst befindlichen) Polizeibeamten H [REDACTED] [REDACTED] gewehrt und ihm dabei in schmerzhafter Weise mit dem rechten Arm auf die linke Schulter geschlagen haben sollen. Dies wurde seitens des Beschuldigten als Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Körperverletzung gewertet. Außerdem wurde vorgetragen, dass Sie sich in auffälliger Weise im Bereich des PKW des Herrn H [REDACTED] aufgehalten und das Fahrzeug möglicherweise beschädigt hätten. Bei einer Nachschau wurden an dem PKW eine kleine Delle und drei Kratzer festgestellt, die nach Angaben von Herrn H [REDACTED] neu waren. Dies führte zu der Anzeige wegen Sachbeschädigung an Kfz..

Da mithin der Verdacht von Straftaten bestand, hat der Beschuldigte als Strafverfolgungsorgan durch die Fertigung der Strafanzeige gegen Sie lediglich seine Pflicht erfüllt.

Dabei kommt es entscheidend darauf an, dass der Sachverhalt so aufgenommen wird, wie er sich dem Beamten darstellt.

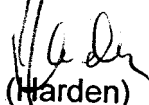
Dies hat der Beschuldigte getan.

Die von dem Beschuldigten vorgenommene rechtliche Bewertung stellt lediglich eine vorläufige dar.

Letztlich ist die Einordnung und Würdigung des Sachverhaltes und der Beweise Sache der Justiz.

Auf die beigefügte Rechtsbelehrung nehme ich Bezug.

Hochachtungsvoll



(Harden)  
Oberstaatsanwalt

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen  
Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf  
Telefax 0211 9016 200

Versand per Telefax am 04.04.2007, 19:00 Uhr

Beschwerde gegen Einstellung des Verfahrens gegen Polizeikommissar O.  
Bescheid vom 16.03.2007, Eingang hier 23.03.2007  
Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Duisburg: **147 Js 24/07 A**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Polizeikommissar O. vom Polizeipräsidium Oberhausen zeigte mich nach dem Einsatz an der ...straße wegen Sachbeschädigung, Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und Körperverletzung an.

Bei ihrem Eintreffen an der ...straße hatte ich die uniformierten Polizeibeamten sofort darüber aufgeklärt, daß ich von H. und G. rechtswidrig festgehalten worden war. Ich erstattete mündlich Strafanzeige gegen H. und G.. Merkwürdigerweise verlief meine Anzeige im Sande.

Am Einsatzort klärte sich schnell, daß ich keine Sachbeschädigung begangen hatte. Die uniformierten Beamten befragten nämlich die Zeugin B., die noch in der Bäckerei stand. Sie sagte aus, daß ich die Beschädigung nicht verursacht hatte. Damit stellte sich bereits heraus, daß H. und G. mich gar nicht gegen meinen Willen festhalten durften. Trotz Kenntnis dieser Zeugenaussage zeigte O. mich nach dem Einsatz wegen Sachbeschädigung an.

O. zeigte mich ebenfalls wegen Körperverletzung an. Es war allerdings beim Einsatz an der ...straße für jeden Anwesenden ersichtlich, daß H. nicht verletzt war. Abgesehen davon wäre ich berechtigt gewesen, mich gegen das rechtswidrige Festhalten zu wehren, da ich in Notwehr handelte. Eine Anzeige wegen Körperverletzung gegen mich kam daher nicht in Betracht. Das hätte O. wissen müssen.

Ebenso war es für alle Anwesenden offenkundig, daß H. überhaupt nicht als Amtsträger oder Vollstreckungsbeamter im Einsatz war.

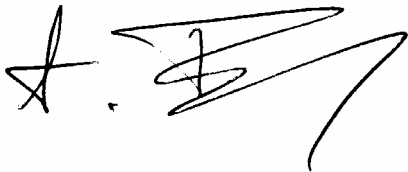
Selbstverständlich kann O. behaupten, er habe nur Beschuldigungen aufgenommen und die endgültige Bewertung der Justiz überlassen. Diese Erklärung greift aber im vorliegenden Fall nicht. O. hat nämlich **meine** Strafanzeige **nicht** aufgenommen und **nicht** weitergeleitet. Ich mußte mich selbst an die Staatsanwaltschaft wenden.

Als ich den Vorwurf des „Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte“ in der Vorladung des Kriminalhauptkommissars Dreyer vom 07.12.2006 las, war mein erster Gedanke, nun behaupteten die uniformierten Beamten aus Sympathie mit H., ich hätte Widerstand gegen sie geleistet. An H., der als Privatmann in eigener Sache unterwegs war, konnte ich beim besten Willen nicht denken, wenn von Vollstreckungsbeamten die Rede war. O. ließ mich glauben, die tatsächlichen Vollstreckungsbeamten, also die uniformierten Polizisten, hätten mir nun ebenfalls eine Straftat gegen sie unterstellt.

O. hat die Beschuldigungen des Polizeimeisters H. bereitwillig aufgenommen, mit drei weit hergeholt Straftatbeständen ausgeschmückt und gegen mich ein Ermittlungsverfahren in Gang gesetzt. Meine Strafanzeige hat er dagegen unter den Teppich gekehrt. Er hat also die Bewertung der Abläufe gerade nicht der Justiz überlassen, sondern eine Vorverurteilung vorgenommen. H. ist Angehöriger des Polizeipräsidiums, also ein Kollege O.s, ich bin „nur“ ein gewöhnlicher Staatsbürger. Deshalb wurde ich angezeigt und H. nicht. Polizeikommissar O. ergriff Partei für seinen Kollegen.

Mir als Staatsbürger sollten Umstände mit der Justiz und der Polizei verschafft werden. Dies war der einzige Zweck des Verfahrens, das O. gegen mich einleitete. Daher beantrage ich, die Ermittlungen gegen O. weiterzuführen. Ergänzend werde ich mich demnächst an die zuständigen Menschenrechtsorganisationen wenden.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Bomanns', with a large, sweeping flourish extending to the right.

Alfred Bomanns



## Der Generalstaatsanwalt

Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf, Postfach 19 01 52, 40111 Düsseldorf

Herrn  
Alfred Bomanns  
Roßbachstraße 15  
46149 Oberhausen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Sternwartstraße 31  
40223 Düsseldorf

Telefon: 0211 9016-0  
Durchwahl: 0211 9016-150  
Telefax: 0211 9016-200  
E-Mail: [poststelle@gsta-duesseldorf.nrw.de](mailto:poststelle@gsta-duesseldorf.nrw.de)  
Bearbeiter/in: Frau Böing

Datum: 22. Juni 2007

Aktenzeichen:

**4 Zs 665/07**

(bei Antwort bitte angeben)

**Strafanzeige gegen Polizeikommissar O [REDACTED]  
wegen falscher Verdächtigung u.a.  
(147 Js 24/07 der Staatsanwaltschaft Duisburg)**

### Anlage

1 Schriftstück

Sehr geehrter Herr Bomanns,

auf Ihre Beschwerde vom 4. April 2007 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Duisburg vom 16. März 2007 (147 Js 24/07) sind mir die Akten zur Entscheidung vorgelegt worden.

Nach Prüfung des Sachverhalts sehe ich keinen Anlass, die Aufnahme von Ermittlungen anzuordnen. Die Entschließung der Staatsanwaltschaft entspricht der Sach- und Rechtslage.

Auch Ihr Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine abweichende Beurteilung.

Ihre Beschwerde weise ich daher als unbegründet zurück.

Eine Rechtsbelehrung ist beigelegt.

Soweit Sie gegen den Beschuldigten den Verdacht einer Strafvereitelung im Amt geäußert haben, ist bei der Staatsanwaltschaft Duisburg unter dem Aktenzeichen 147 Js 44/07 ein gesondertes Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Ludwig

Oberstaatsanwalt